OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653639/2/MS**

Datum: **Linz, 13. November 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, vom 11. September 2025, GZ: PAD/25/00873747/002/VW, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit mündlich verkündetem Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11. September 2025, GZ: PAD/25/00873747/002/VW, wurde die Lenkberechtigung des A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) durch Befristung (20. August 2026) und Auflagen (Vorlage ärztlicher Kontrolluntersuchungen: jährlich 3-mal psychologische Kontrollgespräche beginnend mit 20. Dezember 2025; Wiedervorstellung in einem Jahr mit verkehrspsychologischer Untersuchung – Persönlichkeitsdiagnostik) eingeschränkt. Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, unverzüglich ab Verkündung des Bescheides den Führerschein vorzulegen. Einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Begründend wurde im Wesentlichen auf das amtsärztliche Gutachten, welches auf Grundlage der vorliegenden verkehrspsychologischen Stellungnahme, welche eine bedingte Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen auswies, verwiesen, und dass im amtsärztlichen Gutachten ausgeführt wurde, es bestünden Zweifel an der Bereitschaft des Beschwerdeführers zur Verkehrs-anpassung.

Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer mit E-Mail-Eingabe vom 8. Oktober 2025 rechtzeitig Beschwerde erhoben und begründend dargelegt, er habe die verkehrspsychologische Untersuchung abgeschlossen. Diese zeige, dass er verkehrstauglich sei und sein Verhalten im Straßenverkehr kritisch hinterfragt und verbessert habe. Er ersuche den verkehrspsychologischen Befund nochmals zu überprüfen. Es sei ihm bewusst, dass er einen Fehler gemacht habe, er übernehme hierfür die Verantwortung und habe entsprechende Schritte zur Besserung gesetzt.

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2025 und unter Beifügung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass keine Beschwerdevorentscheidung beabsichtigt ist.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG entfallen, da keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hatte.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Nachdem der belangten Behörde mit Meldung der Polizeiinspektion Tomitzstraße vom 28. April 2025 zur Kenntnis gebracht wurde, worin davon ausgegangen wird, dass der Beschwerdeführer an einem Straßenrennen teilgenommen hat, wurde dieser mit mündlich verkündetem Bescheid der belangten Behörde vom 22. Mai 2025 aufgefordert, innerhalb festgesetzter Frist zur Feststellung dessen gesundheitlicher Eignung ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 FSG vorzulegen und sich zu diesem Zweck vom Amtsarzt untersuchen zu lassen.

Nach der amtsärztlichen Untersuchung wurde der Beschwerdeführer mit Schreiben der belangten Behörde aufgefordert eine verkehrspsychologische Stellungnahme vorzulegen.

In der Zusammenfassung der Bewertung im Hinblick auf die Fragestellung/ Gutachterliche Beurteilung wurde festgehalten, dass die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung zum Untersuchungszeitpunkt ausreichend gegeben ist.
Im Konkreten wurde Folgendes ausgeführt:
„Herr B__, geb. am tt.mm.jjjj, beschreibt sich in der testpsychologischen Persönlichkeitsuntersuchung als emotional stabil, sozial orientiert, selbstbeherrscht und wenig aggressiv. Die Offenheit im Antwortverhalten des Untersuchten ist unterdurchschnittlich. Dies entspricht einer Antworttendenz im Sinn der sozialen Erwünschtheit. Er ist auf guten Eindruck bedacht und zeigt nicht immer ausreichende Selbstkritik. Aufgrund einer möglichen Verfälschung des Testbefundes wird daher auf die weitere Verwendung verzichtet. Die im Antwortverhalten geringe Offenheit spricht für eine reduzierte Selbstreflexion, sodass eine Schutzbehauptung nicht sicher ausgeschlossen werden kann.
Der Vorfall vom 27. April 2025 wird vom Untersuchten als impulsive Mitmachdynamik im Freundeskontext eingeordnet, bei der er sich, ohne eine riskante Absicht, von der Situation mitziehen ließ. Im Nachhinein habe er nachvollzogen, wie rasch aus einer solchen Momententscheidung eine problematische Verkehrssituation entstehen könne. Es zeigen sich altersentsprechende Reflexionsprozesse und eine erkennbare Reifungstendenz. Der Untersuchte beschreibt, dass ihm sowohl seine berufliche Entwicklung als auch sein Fahrzeug wichtig seien dies ohne erkennbare Überhöhung von Status und Geschwindigkeit. Im Gespräch wirkt er einsichtig, kooperativ und an bestehender Verkehrsregelkonformität orientiert. Hinweise auf ein generelles grenzüberschreitendes Verkehrsverhalten ergeben sich nicht."

Zusammenfassend wurde festgehalten, dass aufgrund der explorativ gewonnenen Daten und der Persönlichkeitsmerkmale der Beschwerdeführer aus verkehrspsychologischer Sicht zum Untersuchungszeitpunkt zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse B bedingt geeignet ist.

Im amtsärztlichen Gutachten vom 20. August 2025 wurde der Beschwerdeführer als befristet geeignet zum Lenken eines Kraftfahrzeuges beurteilt und als Auflage die Vorschreibung von Kontrolluntersuchungen (drei psychologische Kontrollgespräche während des Jahres) vorgeschlagen.
Begründend wurde ausgeführt, beim Beschwerdeführer hätten Zweifel an der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung aufgrund einer Geschwindigkeitsüberschreitung bestanden. Im aktuellen verkehrspsychologischen Gutachten bestehe eine bedingte Eignung. Unter der Voraussetzung von psychologischen Kontrollgesprächen und einer Abschlussuntersuchung beim Psychologen sei aus verkehrsmedizinischer Sicht die Erteilung der Lenkberechtigung möglich. Eine Befristung auf ein Jahr sei jedoch erforderlich.

In der Folge erging der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden behördlichen Verwaltungsakt.

Aus der oben angeführten verkehrspsychologischen Stellungnahme geht einerseits hervor, dass beim Beschwerdeführer im Untersuchungszeitpunkt die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung gegeben ist, andererseits wird in der Zusammenfassung von einer bedingten Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausgegangen.
Im amtsärztlichen Gutachten, welches auf Grundlage der verkehrspsychologischen Stellungnahme erstellt wurde, wird ebenfalls von einer eingeschränkten Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse B ausgegangen, ohne in der Begründung näher auf die Notwendigkeit von Befristung und Auflagen einzugehen und ohne sich einerseits mit dem Vorliegen der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung und der festgestellten eingeschränkten Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen auseinanderzusetzen.

Aus der vorliegenden verkehrspsychologischen Untersuchung geht jedenfalls zweifelsfrei hervor, dass im Untersuchungszeitpunkt beim Beschwerdeführer die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ohne angeführte Einschränkung vorliegend war. Im amtsärztlichen Gutachten wird dem Beschwerdeführer die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung nicht in Abrede gestellt. Aus dieser Stellungnahme und auch aus dem amtsärztlichen Gutachten ergibt sich nicht, dass der Beschwerdeführer zukünftig nicht willens oder nicht in der Lage sein werde, sich an bestehende Erfordernisse des Straßenverkehrs anzupassen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 1 Z. 2 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 5 Abs. 5 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies auf Grund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z. 2). Personen, die nach dem ärztlichen Gutachten „beschränkt geeignet" sind, darf nur eine eingeschränkte Lenkberechtigung erteilt werden, die ausschließlich zum Lenken eines oder mehrerer, auf Grund der Beobachtungsfahrt bestimmter Ausgleichkraftfahrzeuge berechtigt (§ 9 Abs. 5). Die aufgrund des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen sind dem Antragsteller von der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend auszusprechen: „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet". Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten „geeignet" für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten „beschränkt geeignet" zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Beeinträchtigungen die Eignung beschränkt ist und in

welcher Form diese körperlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten „nicht geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten.

Gemäß § 17 Abs. 1 FSG-GV ist die Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle gemäß § 8 Abs. 2 FSG im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten insbesondere dann zu verlangen, wenn der Bewerber um eine Lenkberechtigung oder der Besitzer einer Lenkberechtigung Verkehrsunfälle verursacht oder Verkehrsverstöße begangen hat, die den Verdacht
1. auf verminderte kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit oder
2. auf mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung erwecken. Mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn einem Lenker innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren die Lenkberechtigung dreimal entzogen wurde, oder wenn ein Lenker wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. b oder c StVO 1960 bestraft wurde.

Die – als Teil der gesundheitlichen Eignung eines Inhabers einer Lenkberechtigung zu verstehende – Bereitschaft zur Verkehrsanpassung wird in der FSG-GV nicht definiert, aus § 17 Abs. 1 zweiter Satz ergibt sich aber hinlänglich, dass von einer mangelnden Bereitschaft zur Verkehrsanpassung nur bei einem Verhalten gesprochen werden kann, bei dem es zu relativ schwerwiegenden Verstößen gekommen ist oder das bereits innerhalb eines Zeitraums zu mehreren Vorentzügen geführt hat.
In Anlehnung an die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. September 2002, 2002/11/0231 und vom 24. November 2005, 2005/11/0148 kommt es bei der Beurteilung der Verkehrsanpassung ggst. im Wesentlichen darauf an, ob das Ergebnis der verkehrspsychologischen Untersuchung darauf schließen lässt, der Beschwerdeführer sei nicht willens oder nicht in der Lage, sein Verhalten an die Erfordernisse des Straßenverkehrs (hier: an die vorherrschenden Einschränkungen der Höchstgeschwindigkeit, gegenseitiges Messen des Beschleunigungsverhaltens des gelenkten Fahrzeuges) anzupassen.

§ 24 Abs. 2 Z. 2 FSG erfasst solche Fälle, in denen die gesundheitliche Eignung nicht zur Gänze weggefallen ist, sondern nur auf ein Maß gesunken ist, das gemäß § 5 Abs. 5 FSG die Erteilung einer entsprechenden Befristung und Auflage oder zeitlichen, örtlichen und sachlichen Beschränkung der Gültigkeit rechtfertigen würde. Voraussetzung sowohl für die Vorschreibung von Nachuntersuchungen als auch für die Befristung ist, dass beim Betreffenden eine gesundheitliche Einschränkung besteht, nach deren Art mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss.

Gegenständlich wird dem Beschwerdeführer angelastet, er habe an einem Straßenrennen teilgenommen. Dass das Abhalten eines Straßenrennens bzw. die Teilnahme als ein relativ schwerwiegender Verstoß zu qualifizieren ist, steht außer Zweifel. Ebenso nachvollziehbar erscheint es, dass ein solches Verhalten Bedenken an der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung auslöst.
In der vorliegenden verkehrspsychologischen Stellungnahme wird dem Beschwerdeführer attestiert, dass im Zeitpunkt der Untersuchung die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung vorliegend ist und wird nicht dargelegt, der Beschwerdeführer sei nicht willens oder nicht in der Lage sein zukünftiges Verhalten an die Erfordernisse des Straßenverkehrs anzupassen. Aus dem amtsärztlichen Gutachten ergibt sich nicht davon Abweichendes. Zumal laut vorliegender Aktenlage keine anderen gesundheitlichen Einschränkungen vorliegen, die die Einschränkung der Lenkberechtigung des Beschwerdeführers im Sinn der § 24 Abs. 1 Z. 2 FSG rechtfertigen würden, ist die mit dem bekämpften Bescheid vorgenommene Einschränkung der Lenkberechtigung des Beschwerdeführers mangels Voraussetzungen nicht zu Recht erfolgt, sodass im Ergebnis der Beschwerde stattzugeben und der bekämpfte Bescheid aufzuheben ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß